

Satzung
über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Erhebung des Beitrages

Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von Anlagen im Bereich von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen und als Gegenleistung für die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme den Eigentümern und Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke erwachsenden wirtschaftlichen Vorteile erhebt die Stadt Xanten Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung.

Das Gleiche gilt für die aufgrund öffentlich-rechtlicher EntschlieÙung der Gemeinde bereitgestellten Straßen, Wege und Plätze ohne Wirtschaftswege.

§ 2
Umfang des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
1. den Erwerb (einschließlich Erwerbsnebenkosten) und die Freilegung der für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Anlagen benötigten Grundflächen,
 2. den Wert der von der Stadt Xanten aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen zum Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme,
 3. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn mit Unterbau, Tragschichten und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
 4. die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung von
 - a) Radwegen,
 - b) Gehwegen,
 - c) kombinierten Geh- und Radwegen.
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Entwässerungseinrichtungen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen,
 - h) unselbständige Grünanlagen,
 - i) Mischflächen,

- (2) Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Nicht beitragsfähig sind die Kosten
1. für die laufende Unterhaltung und Instandsetzung der Straßen, Wege und Plätze.
 2. für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörenden Rampen.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.

§ 4

Anteil der Stadt Xanten und der Beitragspflichtigen am Aufwand

- (1) Die Stadt Xanten trägt den Teil des Aufwandes, der
- a) auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt.
 - b) bei der Verteilung des Aufwandes nach §§ 5 ff. auf ihre eigenen Grundstücke entfällt.

Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen.

- (2) Überschreiten Anlagen die nach Abs. 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Xanten den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein. Bei den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen beziehen sich die anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen auf die Breite, die über die beitragsfreie Fahrbahnbreite nach § 2 Abs. 2 hinausgeht.
- (3) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen betragen bei
- a) Anliegerstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	5,50m	80 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	Nicht vorgesehen	80 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	80 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	80 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	80 v.H.

Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			80 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	70 .H.

b) Haupterschließungsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	6,50m	60 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	60 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	75 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	75 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	70 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			70 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	65 .H.

c) Hauptverkehrsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	8,50m	8,50m	40 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	40 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	70 v.H.
Gehweg	je 2,50m	je 2,50m	70 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	60 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			60 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	60 .H.

d) Hauptgeschäftsstraßen

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitragspflichtigen
Fahrbahn	7,50m	7,50m	70 v.H.
Radweg einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40m	je 2,40m	70 v.H.
Parkstreifen	je 5,00m	je 5,00m	75 v.H.

Gehweg	je 6,00m	je 6,00m	75 v.H.
Kombinierter Geh- und Radweg	je 4,00m	je 4,00m	75 v.H.
Beleuchtung und Oberflächenentwässerung			75 v.H.
unselbstständige Grünanlagen	je 2,00m	je 2,00m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des fehlenden Parkstreifens, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit angeboten wird.

- (4) Die in Abs. 3 Ziffern 1 bis 4 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.
- (5) Für Fußgängergeschäftsstraßen, verkehrsberuhigte Bereiche und sonstige Fußgängerstraßen werden die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen am Aufwand für die anrechenbaren Breiten im Einzelfall durch Satzung festgesetzt.
- (6) Im Sinne der Absätze 3 und 5 gelten als
1. Anliegerstraßen:
Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen,
 2. Haupterschließungsstraßen:
Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dienen, soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Ziffer 3 sind,
 3. Hauptverkehrsstraßen:
Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Landes- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von Baugebieten und von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen liegen,
 4. Hauptgeschäftsstraßen:
Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften oder Gaststätten im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,
 5. Fußgängergeschäftsstraßen:
Hauptgeschäftsstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr gewidmet sind, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anlieferverkehr möglich ist,
 6. Verkehrsberuhigte Bereiche:
Als Mischfläche gestaltete Straßen nach § 42 Abs. 2 i.V.m. Anlage 3, Abschnitt 4 StVO,

7. sonstige Fußgängerstraßen:

Anliegerstraßen und Wohnwege, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine Nutzung für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist.

- (7) Die vorstehenden Bestimmungen (Absätze 3 bis 6) gelten für öffentliche Plätze und einseitig anbaubare Straßen und Wege entsprechend. Dabei sind die anrechenbaren Breiten für Radwege, Parkstreifen, Grünanlagen und Gehwege nach Absatz 3 nur entlang der bebauten bzw. bebaubaren Grundstücke anzusetzen. Die anrechenbare Breite der Fahrbahn nach Absatz 3 ist bei einseitig anbaubaren Straßen und Wegen mit 2/3 zu berücksichtigen.
- (8) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt für die gesamte Straße die größte Breite.
- (9) Für Anlagen oder deren Teilanlagen, bei denen die festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung im Einzelfall die anrechenbaren Breiten und Anteile der Beitragspflichtigen.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

- (1) Der nach den §§ 2 bis 4 ermittelte Aufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt.
- (2) Als Grundstücksfläche i.S. des Abs. 1 gilt bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes
 - a) die Fläche zwischen der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der Anlage und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
 - b) soweit die Grundstücke nicht an die Anlage angrenzen, die Fläche zwischen der Grundstücksgrenze, die der Anlage zugewandt ist und einer im Abstand von 40 m dazu verlaufenden Linie.

Überschreitet die tatsächliche Nutzung die Abstände nach Satz 1 Buchstabe a) oder Buchstabe b), so fällt die Linie zusammen mit der hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.

§ 6 Berücksichtigung des Maßes der Nutzung

- (1) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche vervielfacht mit
- a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier und fünf Vollgeschossen,
 - e) 2,00 bei einer Bebaubarkeit mit sechs und mehr Vollgeschossen,
- (2) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,8 wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- (3) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, sowie für Grundstücke, auf denen eine Bebauung nicht zulässig ist, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen auf- oder abgerundet werden.
 - b) Bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, werden zwei Vollgeschosse zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.

§ 7 **Berücksichtigung der Nutzungsart**

Die unterschiedliche Art der Nutzung wird wie folgt berücksichtigt:

1. Die Grundstücksfläche wird vervielfacht mit
 - a) 0,10 bei landwirtschaftlich genutzten Flächen
 - b) 0,08 bei forstwirtschaftlich genutzten Flächen.

2. Die nach §§ 5 und 6 festgelegten Faktoren (oder Verteilungseinheiten) werden
 - a) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, Messe, Ausstellung und Kongresse, Hafengebiet;
 - b) um 0,5 erhöht bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) um 0,5 erhöht bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzt werden (z.B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden), wenn diese Nutzung nach Maßgabe der Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
 - d) um 0,5 ermäßigt bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z.B. Kirchengrundstücke, Friedhöfe, Sportanlagen, Campingplätze, Freibäder, Dauerkleingärten oder private Grünanlagen),

§ 8 **Abschnitte von Anlagen**

- (1) Für selbständig benutzbare Abschnitte einer Anlage kann der Aufwand selbständig ermittelt und erhoben werden.
- (2) Erstreckt sich eine straßenbauliche Maßnahme auf mehrere Straßenabschnitte, für die sich nach § 4 Abs. 2 unterschiedliche anrechenbare Breiten oder unterschiedliche Anteile der Beitragspflichtigen ergeben, so sind die Straßenabschnitte gesondert abzurechnen.

§ 9 **Kostenspaltung**

Der Beitrag kann selbständig und ohne Einhaltung der Reihenfolge erhoben werden für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahn,
4. Radweg,
5. Gehweg,
6. kombinierter Geh- und Radweg
7. Parkflächen,
8. Beleuchtung,
9. Oberflächenentwässerung,
10. unselbständige Grünanlagen.

§ 10

Vorausleistungen und Ablösung

- (1) Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt Xanten Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrags erheben.
- (2) Der Straßenbaubeitrag kann abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Straßenbaubeitrages.

§ 11

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der
 - a) endgültigen Herstellung der Anlage
 - b) endgültigen Herstellung des Abschnittes gemäß § 8
 - c) Beendigung der Teilmaßnahme gemäß § 9.
- (2) Ist die Maßnahme mit Grunderwerb verbunden, so ist auch Merkmal der endgültigen Herstellung, dass die Grundstücke in das Eigentum der Stadt Xanten übergegangen sind.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Mehrere Eigentümer eines Grundstückes sind Gesamtschuldner.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13

Fälligkeit und Zahlungserleichterungen

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Eine Zahlungserleichterung nach § 8a Abs. 6 KAG in Form von Jahresraten wird nur bis zu einer Laufzeit von zwei Jahren gewährt.
- (3) Eine Zahlungserleichterung über den Zeitraum von drei Jahren hinaus wird ausschließlich in Form der Verrentung der Beitragsschuld nach § 8a Abs. 6 Satz KAG gewährt. Der Mindestbetrag für die jährlich zu leistenden Zahlungen darf dabei nicht 1/20 der Beitragsschuld und 600,00 € unterschreiten; dies gilt nicht, soweit eine hinreichende Leistungsfähigkeit nicht gegeben ist.

§ 14

Entscheidung durch die DBX-Betriebsleitung

- (1) Die Entscheidung über die Abrechnung eines bestimmten Abschnittes einer Anlage sowie über die Durchführung der Kostenspaltung wird dem Bürgermeister übertragen. Der Bürgermeister kann die Angelegenheit seinerseits an die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ übertragen.
- (2) Der Bürgermeister ist dazu ermächtigt, kleine Änderungen in bereits abschließend beratenen Ausbauplanungen eigenständig vorzunehmen. Die Ermächtigung kann er auf die Betriebsleitung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX –“ übertragen. Um eine kleine Änderung handelt es sich immer nur dann, wenn die Umsetzung der Planungsänderung in Bezug auf die Ausbaumaßnahme einen Kostenrahmen von 10.000 Euro nicht übersteigt. Über diese kleinen Änderungen berichtet die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Betriebsausschusses „Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten“.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten tritt am 01.07.2023 in Kraft.

Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)

für die Straße „Mühlenberg“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Selbstständiger Abschnitt

Bei der Straßenanlage „Mühlenberg“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

§ 2
Straßenart

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

**Satzung vom 21.06.2023
als **Ergänzung** zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)

für die Straße „Südwall“**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „Südwall“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

**Satzung vom 21.06.2023
als **Ergänzung** zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)
für die Straße „Hochstraße“**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Selbstständiger Abschnitt**

Bei der Straßenanlage „Hochstraße“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

**§ 2
Straßenart**

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Satzung vom 21.06.2023
als Ergänzung zur
Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG
für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten
(Straßenausbaubeitragssatzung)

für die Straße „Mölleweg“
im Teilstück „Dr.-Cornelius-Scholten-Straße“ bis „Op de Melter“

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils geltenden Fassung, des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Xanten (Straßenausbaubeitragssatzung) hat der Rat der Stadt Xanten am 20.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Selbstständiger Abschnitt

Bei der Straße „Mölleweg“ im Teilstück zwischen der „Dr.-Cornelius-Scholten-Straße“ und dem Wirtschaftsweg „Op de Melter“ handelt es sich um einen selbstständigen Abschnitt.

§ 2
Straßenart

Bei der in § 1 benannten Straßenanlage handelt es sich um eine Anliegerstraße.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 02.07.2023 in Kraft.

Rats- beschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkraft- treten
Neufassung				
20.06.2023	-	21.06.2023	28.06.2023	01.07.2023
Ergänzung Südwall				
20.06.2023		21.06.2023	28.06.2023	02.07.2023
Ergänzung Mühlenberg				
20.06.2023		21.06.2023	28.06.2023	02.07.2023
Ergänzung Hochstraße				
20.06.2023		21.06.2023	28.06.2023	02.07.2023
Ergänzung Mölleweg				
20.06.2023		21.06.2023	28.06.2023	02.07.2023